

## Gesetz

Inkrafttreten :

vom 16. März 2006

### **zur Änderung des Gesetzes über die Gemeinden (Oberaufsicht über die Gemeinden und Gemeindeverbände und teilweise Anpassung an die Kantonsverfassung)**

---

#### *Der Grosse Rat des Kantons Freiburg*

gestützt auf die Artikel 51 Abs. 1, 84 Abs. 2, 131 Abs. 3, 132 Abs. 2, 134 und 135 Abs. 2 und 3 der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004;  
nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom 6. Dezember 2005;  
auf Antrag dieser Behörde,

*beschliesst:*

#### **Art. 1**

Das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (SGF 140.1) wird wie folgt geändert:

##### ***Ingress***

*Den Ausdruck* «gestützt auf Artikel 76 und 77 der Staatsverfassung» *ersetzen durch* «gestützt auf die Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004»;

##### ***Art. 10 Abs. 1 Bst. q und r (neu)***

[<sup>1</sup> Der Gemeindeversammlung stehen folgende Befugnisse zu:]

- q) sie bezeichnet die Revisionsstelle;
- r) sie nimmt Kenntnis vom Finanzplan und dessen Nachführungen.

**Art. 15<sup>bis</sup> Kommissionen**

<sup>1</sup> Die Amtsdauer der in Anwendung von Artikel 10 Abs. 1 Bst. o gewählten Mitglieder geht spätestens mit der Amtsperiode zu Ende. Die bisherigen Mitglieder bleiben jedoch bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

<sup>2</sup> Wer ohne triftigen Grund Sitzungen versäumt, kann von der Gemeindeversammlung abberufen werden.

<sup>3</sup> Die Kommission bezeichnet ihren Präsidenten und ihren Sekretär. Im Übrigen bestimmt sie ihre Organisation selbst.

<sup>4</sup> Fehlen Gemeindebestimmungen, so finden die Artikel 64–66 sinngemäss Anwendung.

**Art. 19 Abs. 1<sup>bis</sup> (neu) und 2, 1. Satz**

<sup>1bis</sup> Wurde keine Liste eingereicht, so wird individuell durch Handaufheben gewählt. Ein Fünftel der anwesenden Aktivbürger kann beschliessen, eine geheime Wahl durchzuführen.

<sup>2</sup> Bei der Wahl entscheidet die absolute Mehrheit der gültigen Stimmzettel, wobei die Enthaltungen und die leeren Stimmzettel nicht gezählt werden. (...).

**Art. 26 Abs. 3, 2. Satz (neu)**

<sup>3</sup> (...). Die Einsetzung des Generalrats kann jedoch nur dann erfolgen, wenn die Abstimmung mindestens 6 Monate vor der Gesamterneuerung der Gemeindebehörden stattgefunden hat.

**Art. 27 Abs. 3 und 4**

<sup>3</sup> Jede Änderung der Zahl der Generalräte, die vom Generalrat beschlossen oder durch eine Initiative beantragt wurde, kann nur erfolgen, wenn der Beschluss oder die Initiative mindestens 6 Monate vor der Gesamterneuerung der Gemeindebehörden in Kraft getreten, bzw. in der Volksabstimmung angenommen worden ist.

<sup>4</sup> Die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse über die Zahl der Generalräte müssen dem Oberamtmann und dem Amt für Gemeinden mitgeteilt werden.

**Art. 29a (neu) Vereidigung**

<sup>1</sup> Die Generalratsmitglieder werden innert dreissig Tagen nach den Wahlen vom Oberamtmann vereidigt.

<sup>2</sup> Die Eidesformel lautet wie folgt:

«Ich schwöre, die Verfassung und die Gesetze treu zu befolgen, die Rechte des Volkes zu achten und die Pflichten meines Amtes gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.»

<sup>3</sup> Für Generalratsmitglieder, die anstelle des Eides ein feierliches Gelübde ablegen, lautet die Formel wie folgt:

«Ich verspreche auf meine Ehre und mein Gewissen, die Verfassung und die Gesetze treu zu befolgen, die Rechte des Volkes zu achten und die Pflichten meines Amtes gewissenhaft zu erfüllen.»

**Art. 51<sup>ter</sup> Abs. 1 Bst. d, Abs. 2, 3. Satz, und Abs. 4 (neu)**

[<sup>1</sup> In Gemeinden mit einem Generalrat kann ein Zehntel der Aktivbürger eine Initiative einreichen betreffend:]

d) *aufgehoben*

<sup>2</sup> *Den Ausdruck* «Initiativen nach Absatz 1 Buchstaben a, c und d» *ersetzen durch* «Initiativen nach Absatz 1 Bst. a und c».

<sup>4</sup> Die Initiative zu einem Gemeindezusammenschluss ist in den Artikeln 133a ff. geregelt.

**Art. 52 Abs. 1 Bst. d**

*Aufgehoben*

**Art. 58 Abs. 3**

<sup>3</sup> Für die Wahlen nach Absatz 2 gilt das absolute Mehr der Mitglieder. Beim dritten Wahlgang genügt die relative Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Artikel 92 Abs. 2 des Gesetzes vom 6. April 2001 über die Ausübung der politischen Rechte gilt sinngemäss.

**Art. 60 Abs. 3 Bst. l (neu)**

[<sup>3</sup> Ihm [*dem Gemeinderat*] stehen unter Vorbehalt der Befugnisse der Gemeindeversammlung oder des Generalrates namentlich folgende Befugnisse zu:]

l) er beantragt gegebenenfalls einen Gemeindezusammenschluss.

**Art. 61 Organisation**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist eine Kollegialbehörde.

<sup>2</sup> Die besonderen Zuständigkeiten des Ammans werden in den Artikeln 61a, 150 und 150a geregelt.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat überträgt die Vorprüfung der Geschäfte und die Ausführung seiner Beschlüsse seinen Mitgliedern.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat gibt sich ein Organisationsreglement, in dem seine Tätigkeit geregelt ist (Beratungen, Akteneinsichtnahme, Führung und Einsichtnahme in die Protokolle, Geschäftsverteilung, Verfahren bei internen Streitigkeiten, Übergabe der Akten am Ende des Mandats). Der Oberamtmann und das Amt für Gemeinden erhalten je ein Exemplar des Reglements und werden über spätere Änderungen in Kenntnis gesetzt. Der Staatsrat legt die Mindestanforderungen des Organisationsreglements fest.

<sup>5</sup> Der Gemeinderat kann in seinem Organisationsreglement seinen Mitgliedern, bestimmten Verwaltungskommissionen oder Dienststellen die selbständige Erledigung von Geschäften zweitrangiger Bedeutung und die damit verbundene Beschlussfassung übertragen.

<sup>6</sup> Sind die Mitglieder des Gemeinderates vollamtlich tätig, so werden ihre Zahl und ihre Rechtsstellung in einem allgemein verbindlichen Reglement festgelegt.

#### **Art. 61a (neu)**      Ammann

<sup>1</sup> Der Ammann leitet die Gemeinderatssitzungen.

<sup>2</sup> Er sorgt für den einwandfreien Ratsbetrieb und das gute Funktionieren der Gemeindeverwaltung.

<sup>3</sup> Bei Unregelmässigkeiten ergreift er die nötigen Massnahmen (Art. 150 und 150a).

<sup>4</sup> Wenn er abwesend ist oder in den Ausstand tritt, wird er durch den Vizeammann oder gegebenenfalls durch ein anderes vom Gemeinderat bezeichnetes Ratsmitglied vertreten.

#### **Art. 67 Abs. 4**

<sup>4</sup> Die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder läuft mit der Amtsperiode ab. Die bisherigen Mitglieder bleiben jedoch bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt. Wer ohne triftigen Grund Sitzungen versäumt, kann vom Gemeinderat abberufen werden.

#### **Art. 84 Abs. 2<sup>bis</sup> und 3**

<sup>2bis</sup> Allgemein verbindliche Reglemente und Verwaltungsreglemente sind in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Sie werden der Öffentlichkeit von der Gemeindeschreiberei zur Verfügung gestellt.

<sup>3</sup> *Aufgehoben*

**Art. 86a (neu)** Grundsätze des Rechnungswesens  
der öffentlichen Haushalte

Bei der Erstellung ihres Voranschlags und der Rechnungsführung wenden die Gemeinden die vom Staatsrat festgelegten Grundsätze des Rechnungswesens der öffentlichen Haushalte an.

**Art. 86b (neu)** Finanzplan

<sup>1</sup> Die Gemeinde erstellt einen Finanzplan über 5 Jahre. Der Finanzplan wird regelmässig und entsprechend den Bedürfnissen, jedoch mindestens einmal jährlich nachgeführt.

<sup>2</sup> Der Finanzplan wird vom Gemeinderat nach Stellungnahme der Finanzkommission beschlossen.

<sup>3</sup> Der Finanzplan und seine Nachführungen werden an die Finanzkommission, die Gemeindeversammlung oder den Generalrat weitergeleitet.

<sup>4</sup> Der Staatsrat erlässt Mindestvorschriften zum Finanzplan.

**Art. 94 Artikelüberschrift und Abs. 1**

Periodische Kontrolle der Bilanzwerte

<sup>1</sup> Der Gemeinderat prüft mindestens einmal im Jahr die Bilanzwerte oder lässt sie von der Revisionsstelle prüfen. Der Staatsrat erlässt Mindestvorschriften zur periodischen Kontrolle.

**Art. 95 Abs. 4, 5 und 6**

<sup>4</sup> Die Rechnung ist der Gemeindeversammlung oder dem Generalrat innert 5 Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres zu unterbreiten.

<sup>5</sup> Die Gemeindeversammlung oder der Generalrat genehmigt die Rechnung nach Einsichtnahme in den Bericht der Revisionsstelle und auf Antrag der Finanzkommission.

<sup>6</sup> Je ein Exemplar der Rechnung ist dem Amt für Gemeinden für die in Artikel 145 vorgesehene Prüfung, dem Oberamtmann und den anderen im Gesetz vorgesehenen zuständigen Stellen zu übermitteln.

**Art. 97 Abs. 1 Bst. a<sup>bis</sup> (neu), c und c<sup>bis</sup> (neu)**

[<sup>1</sup> Der Kommission stehen folgende Befugnisse zu:]

a<sup>bis</sup>) sie nimmt Stellung zum Finanzplan und zu dessen Nachführungen;

- c) sie unterbreitet dem Generalrat oder der Gemeindeversammlung einen Antrag für die Bezeichnung der Revisionsstelle;
- c<sup>bis</sup>) sie nimmt zuhänden der Gemeindeversammlung oder des Generalrats Stellung zum Bericht der Revisionsstelle;

**Art. 98** Revisionsstelle

a) Bezeichnung

<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung oder der Generalrat bezeichnet die Revisionsstelle auf Antrag der Finanzkommission.

<sup>2</sup> Die Revisionsstelle wird für die Kontrolle während 1 bis 3 Rechnungsjahren bezeichnet. Ihr Mandat endet mit der Genehmigung der letzten Jahresrechnung. Eine oder mehrere Wiederwahlen sind möglich, wobei die Dauer des Mandats einer Revisionsstelle nicht mehr als sechs aufeinander folgende Jahre betragen darf.

<sup>3</sup> Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften bezeichnet werden.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat informiert das Amt für Gemeinden über den Amtsantritt der Revisionsstelle.

<sup>5</sup> Wenn das Amt für Gemeinden feststellt, dass die Gemeindeversammlung oder der Generalrat innerhalb von zwei Monaten nach dem Ende des Mandats, dem Rücktritt oder der Abberufung der Revisionsstelle keine neue Revisionsstelle bezeichnet hat, so setzt es der Gemeinde eine Frist an, um die Situation in Ordnung zu bringen. Nach Ablauf dieser Frist bezeichnet das Amt für Gemeinden eine Revisionsstelle für das Rechnungsjahr.

**Art. 98a (neu)** b) Fachliche Befähigung

Die Revisionsstelle muss über besondere, vom Staatsrat festgelegte fachliche Befähigungen verfügen.

**Art. 98b (neu)** c) Unabhängigkeit

Die Revisionsstelle muss vom Gemeinderat unabhängig sein und sich ihr Prüfungsurteil objektiv bilden. Der Staatsrat legt die weiteren für die Unabhängigkeit erforderlichen Voraussetzungen fest.

**Art. 98c (neu)** d) Rücktritt und Kündigung

<sup>1</sup> Tritt die Revisionsstelle zurück, so gibt sie dem Gemeinderat die Gründe dafür an und teilt dies unverzüglich dem Amt für Gemeinden mit.

<sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung oder der Generalrat kann das Mandat der Revisionsstelle jederzeit kündigen. Der Gemeinderat setzt das Amt für Gemeinden unverzüglich über die Kündigung in Kenntnis.

**Art. 98d (neu)** e) Befugnisse

<sup>1</sup> Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchhaltung und die Jahresrechnung den vom Staatsrat festgelegten Grundsätzen des Rechnungswesens der öffentlichen Haushalte entsprechen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat übergibt der Revisionsstelle alle nötigen Unterlagen. Er erteilt ihr alle nützlichen Auskünfte, auf Anfrage auch in schriftlicher Form. Wenn die Revisionsstelle bei der Informationsbeschaffung auf Schwierigkeiten stösst, informiert sie unverzüglich das Amt für Gemeinden.

**Art. 98e (neu)** f) Bericht

<sup>1</sup> Die Revisionsstelle legt dem Gemeinderat und der Finanzkommission über das Ergebnis ihrer Prüfung einen schriftlichen Bericht vor. Auf Anfrage des Gemeinderats oder der Finanzkommission delegiert sie einen Vertreter an die für die Rechnungsgenehmigung einberufene Gemeindeversammlung oder Generalratssitzung.

<sup>2</sup> Der Bericht enthält mindestens:

- a) Angaben zur Bestätigung der Unabhängigkeit der Revisionsstelle;
- b) Angaben zu den Personen, die die Revision geleitet haben, und zu deren fachlichen Befähigung;
- c) eine Stellungnahme zum Ergebnis der Revision;
- d) eine Empfehlung, ob die Jahresrechnung mit oder ohne Einschränkung zu genehmigen oder zurückzuweisen ist. In letzterem Fall lässt die Revisionsstelle dem Amt für Gemeinden unverzüglich eine Kopie des Berichts zukommen.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat stellt den Revisionsbericht den Aktivbürgern beziehungsweise den Generalräten spätestens bei der Einberufung der Versammlung oder der Sitzung zu oder legt ihn auf der Gemeindeschreiberei zur Einsicht auf.

<sup>4</sup> Sobald die Rechnung von der Gemeindeversammlung oder dem Generalrat genehmigt wurde, stellt der Gemeinderat den Revisionsbericht dem Amt für Gemeinden zu.

<sup>5</sup> Der Staatsrat kann zusätzliche Bestimmungen zum Revisionsbericht erlassen.

**Art. 98f (neu)** g) Meldepflicht

<sup>1</sup> Stellt die Revisionsstelle Verstösse gegen das Gesetz fest, so meldet sie dies unverzüglich dem Gemeinderat.

<sup>2</sup> Die Revisionsstelle informiert das Amt für Gemeinden unverzüglich, wenn:

- a) es schwere Verstösse gegen das Gesetz feststellt, und
- b) der Gemeinderat aufgrund der Meldung der Revisionsstelle keine angemessenen Massnahmen ergreift.

<sup>3</sup> Das Amt für Gemeinden informiert unverzüglich den Oberamtmann.

**Art. 109 Abs. 2**

*Den Ausdruck «verwandten» streichen.*

**Art. 111 Bst. h<sup>bis</sup>**

[Die Statuten bezeichnen:]

h<sup>bis</sup>) die Beträge, von denen an eine Ausgabe dem fakultativen oder dem obligatorischen Referendum untersteht;

**Art. 114 Abs. 1 Bst. c**

*Aufgehoben*

**Art. 115 Abs. 4<sup>bis</sup> (neu)**

<sup>4bis</sup> Die Amtsdauer der Delegierten endet nach Ablauf der Dauer, für die sie ernannt worden sind, spätestens jedoch nach Ablauf der Amtsperiode. Die bisherigen Delegierten bleiben jedoch bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

**Art. 116 Abs. 2 Bst. g**

[<sup>2</sup> Der Delegiertenversammlung stehen folgende Befugnisse zu:]

g) sie wählt die Revisionsstelle;

**Art. 122 Abs. 2**

<sup>2</sup> Die Artikel 86a, 87, 88 – unter Vorbehalt des nachfolgenden Absatzes 3 – und 95 gelten sinngemäss.

**Art. 123<sup>bis</sup> (bis) Initiative****aa) Fälle**

*Artikel 123<sup>bis</sup> wird zu Artikel 123a.*

Ein Zehntel aller Aktivbürger der Mitgliedgemeinden kann eine Initiative einreichen betreffend:

- a) eine Ausgabe, die nicht in einem einzelnen Rechnungsjahr gedeckt werden kann;
- b) eine Bürgschaft oder ähnliche Sicherheitsleistungen, die eine solche Ausgabe nach sich ziehen könnten;
- c) die Annahme, Aufhebung oder Änderung eines allgemeinverbindlichen Reglements;
- d) Beiträge nach Artikel 121 Abs. 2;
- e) eine Änderung der Statuten.

**Art. 123b (neu) bb) Vorgehen**

<sup>1</sup> Das Initiativbegehren und die Unterschriftenbögen werden bei der Gemeindeschreiberei des Verbandssitzes eingereicht.

<sup>2</sup> Die Unterschriftenbögen werden nach den für das fakultative Referendum vorgesehenen Regeln (Art. 123d Abs. 2 und 3) geprüft.

**Art. 123c (neu) cc) Gemeinsame Bestimmungen**

<sup>1</sup> Der Urnengang muss in allen Mitgliedgemeinden gleichzeitig stattfinden.

<sup>2</sup> Die Initiative bedarf zu ihrer Annahme des doppelten Mehrs der Stimmen und der Gemeinden.

<sup>3</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Ausübung der politischen Rechte sinngemäss. Die dem Gemeinderat durch das Gesetz über die politischen Rechte übertragenen Aufgaben werden vom Vorstand wahrgenommen, die dem Generalrat übertragenen Aufgaben von der Delegiertenversammlung.

**Art. 123d (neu)**    i<sup>ter</sup>) Referendum  
aa) Fakultatives Referendum

<sup>1</sup> Ein Zehntel aller Aktivbürger der Mitgliedgemeinden oder die Gemeinderäte eines Viertels der Verbandsgemeinden können verlangen, dass ein Beschluss der Delegiertenversammlung den Aktivbürgern zur Abstimmung unterbreitet wird, wenn er folgende Bereiche betrifft:

- a) eine Nettoausgabe, die den in den Statuten festgelegten Betrag übersteigt;
- b) eine Bürgschaft oder ähnliche Sicherheitsleistungen, die eine solche Ausgabe nach sich ziehen könnten;
- c) die Annahme, Aufhebung oder Änderung eines allgemeinverbindlichen Reglements.

<sup>2</sup> Das Referendumsbegehren wird innert 60 Tagen seit der Veröffentlichung des dem Referendum unterstellten Beschlusses im Amtsblatt bei der Gemeindeschreiberei des Ortes, an dem der Verband seinen Sitz hat, eingereicht.

<sup>3</sup> Im Falle eines Volksreferendums werden die Unterschriftenbögen den betreffenden Gemeinden zur Prüfung zugestellt. Diese senden sie mit der für kantonale Angelegenheiten vorgesehenen Bestätigung versehen innert 20 Tagen an die Gemeindeschreiberei, die sie übermittelt hat, zur Auszählung der Unterschriften zurück.

**Art. 123e (neu)**    bb) Obligatorisches Referendum

<sup>1</sup> Beschlüsse der Delegiertenversammlung, die eine Nettoausgabe zur Folge haben, die den in den Statuten für die Ausübung des obligatorischen Referendums festgelegten Betrag übersteigt, müssen dem Volk zur Abstimmung unterbreitet werden.

<sup>2</sup> Die Abstimmung muss innert 180 Tagen ab dem Datum des Beschlusses stattfinden.

**Art. 123f (neu)**    cc) Gemeinsame Bestimmungen

<sup>1</sup> Der Urnengang muss in allen Mitgliedgemeinden gleichzeitig stattfinden.

<sup>2</sup> Die dem Referendum unterstehende Ausgabe bedarf zu ihrer Annahme des doppelten Mehrs der Stimmenden und der Gemeinden.

<sup>3</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Ausübung der politischen Rechte sinngemäss. Die dem Gemeinderat durch das Gesetz über die politischen Rechte übertragenen Aufgaben werden vom Vorstand wahrgenommen.

**Art. 124** j) Revisionsstelle

Die Artikel 98–98f gelten sinngemäss für die Rechnungsprüfung des Verbandes.

**Art. 125 Abs. 2**

<sup>2</sup> Der Rechenschaftsbericht wird der Revisionsstelle zur Information zugestellt und der Delegiertenversammlung zur Genehmigung unterbreitet. Er wird den Mitgliedgemeinden zugestellt.

**Art. 130**

*Aufgehoben*

**Art. 133a (neu)** Initiative

Ein Zusammenschluss von Gemeinden kann vom Staatsrat, von der Gemeindeversammlung auf Antrag eines Bürgers (Art. 17 Abs. 1), vom Generalrat auf Antrag eines seiner Mitglieder (Art. 51<sup>bis</sup> und 17 Abs. 1), vom Gemeinderat oder einem Zehntel der Aktivbürger verlangt werden.

**Art. 134** Verfahren

## a) Auf Initiative des Staates

<sup>1</sup> Wird der Zusammenschluss vom Staat verlangt, so organisiert der Staatsrat eine Grundsatzabstimmung über den Zusammenschluss in allen betroffenen Gemeinden. Artikel 134a Abs. 2 ist anwendbar.

<sup>2</sup> Wenn dem Zusammenschluss im Grundsatz von allen betroffenen Gemeinden zugestimmt wird, erarbeiten die Gemeinderäte eine Fusionsvereinbarung. Kommt diese Vereinbarung innert 12 Monaten seit der Abstimmung nicht zustande, so legt der Staatsrat den Text fest.

**Art. 134a (neu)** b) Auf Initiative der Gemeindeversammlung oder des Generalrats

<sup>1</sup> Wird der Zusammenschluss von der Gemeindeversammlung oder vom Generalrat verlangt, so hat der Gemeinderat den Auftrag, Verhandlungen mit der oder den betroffenen Gemeinden aufzunehmen.

<sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung oder der Generalrat der betroffenen Gemeinde oder Gemeinden entscheiden über den Grundsatz des Zusammenschlusses.

<sup>3</sup> Wenn dem Zusammenschluss im Grundsatz von allen betroffenen Gemeinden zugestimmt wird, erarbeiten die Gemeinderäte eine Fusionsvereinbarung. Kommt diese Vereinbarung innert 12 Monaten seit der letzten Abstimmung über die Grundsatzfrage nicht zustande, so legt der Staatsrat den Text fest.

**Art. 134b (neu)** c) Auf Initiative des Gemeinderats

Wird der Zusammenschluss vom Gemeinderat verlangt, so wird direkt über die von den betroffenen Gemeinden abgeschlossene Fusionsvereinbarung abgestimmt.

**Art. 134c (neu)** d) Auf Initiative der Aktivbürger

Wird der Zusammenschluss von einem Zehntel der Aktivbürger verlangt, so sind Artikel 134a und die Bestimmungen des Gesetzes über die Ausübung der politischen Rechte zur Initiative auf Gemeindeebene mit Ausnahme der Bestimmungen über die Weiterleitung und Gültigserklärung der Initiative anwendbar.

**Art. 134d (neu)** e) Gemeinsame Bestimmungen

<sup>1</sup> In jedem Fusionsprojekt muss der Fusionsperimeter bezeichnet werden.

<sup>2</sup> Betrifft der Zusammenschluss mehr als zwei Gemeinden und stimmt nur ein Teil von ihnen dem Zusammenschluss im Grundsatz zu, so wird das Fusionsverfahren unterbrochen.

<sup>3</sup> Die Fusionsvereinbarung muss von allen betroffenen Gemeinden gutgeheissen werden. Die Beschlüsse der Gemeindeversammlungen und Generalräte müssen in sämtlichen Gemeinden gleichzeitig gefasst werden. Die Gemeindeversammlung entscheidet endgültig. Für Gemeinden mit einem Generalrat bleibt Absatz 4 vorbehalten.

<sup>4</sup> In Gemeinden mit einem Generalrat wird der Entscheid über die Fusionsvereinbarung innert neunzig Tagen der Volksabstimmung unterbreitet. Handelt es sich um zwei oder mehr Gemeinden, so findet der Urnengang dort gleichzeitig statt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Ausübung der politischen Rechte sinngemäss.

<sup>5</sup> Sobald die Fusionsvereinbarung angenommen worden ist, wird sie dem Grossen Rat zur Genehmigung weitergeleitet.

**Überschrift des 8. Kapitels**

Oberaufsicht über die Gemeinden und Gemeindeverbände

**Einfügen einer Abschnittsüberschrift (vor Art. 143)****1. Allgemeine Bestimmungen****Art. 143** Allgemeines

Die Gemeinden und die Gemeindeverbände stehen unter der Oberaufsicht des Staates, die durch den Staatsrat, durch die für die Gemeinden zuständige Direktion, durch die Oberamtmänner, durch das Amt für Gemeinden und durch die in der Spezialgesetzgebung bezeichneten Behörden ausgeübt wird.

**Art. 144 Abs. 2**

<sup>2</sup> Er [der Staatsrat] übt die ihm vom Gesetz übertragenen Befugnisse aus.

**Art. 145** b) Direktion und Amt

<sup>1</sup> Die für die Gemeinden zuständige Direktion<sup>1)</sup> erfüllt alle Aufgaben, die das Gesetz nicht ausdrücklich einer anderen Behörde zuweist.

<sup>2</sup> Das Amt für Gemeinden erfüllt die ihm von der Gesetzgebung oder der Direktion übertragenen Aufgaben. Es beaufsichtigt insbesondere die Finanzverwaltung der Gemeinden und der Gemeindeverbände, indem es prüft, ob die Formerfordernisse ihrer Voranschläge und ihrer Jahresrechnungen erfüllt sind und ob ihr Finanzhaushalt im Gleichgewicht ist.

<sup>1)</sup> Heute: Direktion der Institutionen, der Land- und Forstwirtschaft.

**Art. 146** c) Oberamtmann

<sup>1</sup> Der Oberamtmann ist für die allgemeine Aufsicht über die Gemeinden und Gemeindeverbände zuständig.

<sup>2</sup> Der Oberamtmann wacht darüber, dass die Gemeinden und die Gemeindeverbände seines Bezirks gut verwaltet werden. Er berät und unterstützt sie. Er sorgt für ein speditives Vorgehen.

<sup>3</sup> Er inspiziert mindestens einmal während der Amtsperiode die Verwaltung jeder Gemeinde und unterrichtet die für die Gemeinden zuständige Direktion über seine Feststellungen.

<sup>4</sup> Er kontrolliert den ordnungsgemässen Betrieb der Gemeindeverbände. Hat er im betreffenden Gemeindeverband eine Funktion inne, so wird die Aufsicht von einem anderen, vom Staatsrat bezeichneten Oberamtmann ausgeübt.

<sup>5</sup> Er hat die Befugnis, den Sitzungen der Organe einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbands mit beratender Stimme beizuwohnen.

<sup>6</sup> Er wird von jeder Verfügung, die die kantonale Behörde gegenüber einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband seines Bezirkes getroffen hat, in Kenntnis gesetzt. Er gibt, wenn er darum ersucht wird, der kantonalen Behörde seine Stellungnahme ab.

**Art. 147** Überprüfungs- und Genehmigungsbefugnis

a) Auskunftspflicht

<sup>1</sup> Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind verpflichtet, der Aufsichtsbehörde die zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlichen Auskünfte und Akten zu liefern.

<sup>2</sup> Die verwaltungsrechtlichen Verträge über die Übertragung obligatorischer Gemeindeaufgaben werden dem Oberamtmann übermittelt.

**Art. 148** b) Gegenstand

<sup>1</sup> Folgende Geschäfte müssen vom Amt für Gemeinden genehmigt werden:

- a) eine Ausgabe, die nicht in einem einzelnen Rechnungsjahr gedeckt werden kann, oder ein diesbezüglicher Zusatzkredit sowie die Deckung dieser Ausgabe, sofern dafür ein Darlehen notwendig ist, das eine Erhöhung der Kreditlimite bewirkt;
- b) eine Bürgschaftsverpflichtung oder ähnliche Sicherheitsleistungen, mit Ausnahme von Gutsprachen zu Fürsorgezwecken;
- c) die Änderung der Zweckbestimmung von Spezialfonds.

<sup>2</sup> Die allgemein verbindlichen Gemeindereglemente werden nach Stellungnahme des Amtes für Gemeinden der Direktion zur Genehmigung unterbreitet, der sie ihrem Gegenstand nach zugehören.

<sup>3</sup> Die erwähnten Gemeindegeschäfte können nicht vor ihrer Genehmigung in Kraft treten.

**Art. 149** c) Umfang

<sup>1</sup> In der Ausübung ihrer Aufsicht überprüft die Behörde die Tätigkeit der Gemeinde oder des Gemeindeverbands nur auf ihre Gesetzmässigkeit hin.

<sup>2</sup> Die Prüfungsbefugnis der Aufsichtsbehörde erstreckt sich jedoch auch auf die Angemessenheit, wenn:

- a) das Allgemeininteresse des Kantons oder schutzwürdige Interessen anderer Gemeinden oder Gemeindeverbände unmittelbar berührt werden;

- b) die ordnungsgemässe Verwaltung der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes schwer gefährdet ist.

***Einfügen einer Abschnittsüberschrift (vor Art. 150)***

**2. Massnahmen bei Unregelmässigkeiten**

**Art. 150** Pflichten der Gemeinde und des Gemeindeverbandes

a) Im Allgemeinen

<sup>1</sup> Stellt das zuständige Organ in der Gemeinde oder im Gemeindeverband Unregelmässigkeiten fest, so klärt es deren Ursachen ab und ordnet die notwendigen Massnahmen an.

<sup>2</sup> Zuständiges Organ ist:

- a) der Ammann, wenn die Unregelmässigkeiten die Verwaltung der Gemeinde oder die Arbeitsweise des Gemeinderats oder einer Kommission betreffen;
- b) der Präsident des Generalrats, wenn die Unregelmässigkeiten die Arbeitsweise des Generalrats oder einer seiner Kommissionen betreffen;
- c) der Präsident des Vorstands, wenn die Unregelmässigkeiten einen Gemeindeverband betreffen.

<sup>3</sup> Ist der Ammann, der Präsident des Generalrats oder der Präsident des Vorstands direkt von den Unregelmässigkeiten betroffen, so werden die ihm übertragenen Befugnisse durch den Gemeinderat, bzw. den Generalrat oder den Vorstand wahrgenommen.

**Art. 150a (neu)** b) Massnahmen

<sup>1</sup> Der Ammann kann in seinem Zuständigkeitsbereich namentlich:

- a) eine Administrativuntersuchung anordnen;
- b) einem Gemeinderatsmitglied nach vorheriger Anhörung für die Dauer der Administrativuntersuchung ein Geschäft oder sein Ressort ganz oder teilweise entziehen und ein anderes Mitglied des Gemeinderats damit betrauen;
- c) das Eingreifen der Aufsichtsbehörde verlangen.

<sup>2</sup> Der Präsident des Generalrats und der Präsident des Vorstands können in ihrem Zuständigkeitsbereich:

- a) eine Administrativuntersuchung anordnen;
- b) das Eingreifen der Aufsichtsbehörde verlangen.

**Art. 150b (neu)** c) Information

Die Gemeinde oder der Gemeindeverband informiert den Oberamtmann über:

- a) die Eröffnung einer Untersuchung;
- b) den Abschluss einer Untersuchung;
- c) die getroffenen Massnahmen.

**Art. 151** Eingreifen des Oberamtmanns

a) Im Allgemeinen

<sup>1</sup> Missachtet eine Gemeinde gesetzliche Vorschriften, beeinträchtigt sie überwiegende Interessen anderer Gemeinden oder des Kantons oder ist ihre ordnungsgemässe Verwaltung schwer gefährdet, so fordert der Oberamtmann die Gemeinde so bald wie möglich, spätestens jedoch innert dreissig Tagen nach Bekanntwerden des Zustands auf, diesem Zustand abzuhelpfen.

<sup>2</sup> Kommt die Gemeinde der Aufforderung nicht nach, so kann der Oberamtmann nach Anhören des Gemeinderates an Stelle der Gemeinde handeln und in schwerwiegenden Fällen Gemeindebeschlüsse aufheben.

**Art. 151a (neu)** b) Eröffnung der Untersuchung

Der Oberamtmann kann auf Anzeige hin oder von Amtes wegen eine Untersuchung gegen den Gemeinderat oder eines seiner Mitglieder eröffnen:

- a) wenn eine Gemeinde gesetzliche Vorschriften missachtet, überwiegende Interessen anderer Gemeinden oder des Kantons beeinträchtigt oder wenn ihre ordnungsgemässe Verwaltung schwer gefährdet ist und
- b) wenn die Gemeinde die Vorschriften von Artikel 150 nicht befolgt.

**Art. 151b (neu)** c) Untersuchungsverfahren

Das Untersuchungsverfahren wird im Ausführungsreglement festgelegt.

**Art. 151c (neu)** d) Massnahmen des Oberamtmanns

<sup>1</sup> In dringenden Fällen trifft der Oberamtmann vorsorgliche Massnahmen, die die Führung der Gemeindegeschäfte oder die Verwaltung des Gemeindeverbandes gewährleisten.

<sup>2</sup> Nach Abschluss der Untersuchung kann der Oberamtmann ausserdem:

- a) eine Verwarnung aussprechen;
- b) die Akten an den Untersuchungsrichter weiterleiten;
- c) Massnahmen zur Reorganisation des Gemeinderates oder andere Massnahmen zur Wiederherstellung des einwandfreien Ratsbetriebs oder des guten Funktionierens der Gemeindeverwaltung treffen;
- d) die Akten an den Staatsrat weiterleiten, wenn eine der vorgesehenen Massnahmen in den Zuständigkeitsbereich dieser Behörde fällt;
- e) die Kosten für das Eingreifen der Aufsichtsbehörde festlegen.

**Art. 151d (neu)** e) Massnahmen des Amtes und der Direktion

<sup>1</sup> In seinem Zuständigkeitsbereich kann das Amt für Gemeinden die gleichen Massnahmen treffen, wie sie dem Oberamtmann in Artikel 151 Abs. 1 übertragen werden. Es kann der für die Gemeinden zuständigen Direktion andere in den Artikeln 151 Abs. 2–151c vorgesehene Massnahmen vorschlagen.

<sup>2</sup> Die für die Gemeinden zuständige Direktion kann die gleichen Massnahmen treffen, wie sie der Oberamtmann gemäss den Artikeln 151 Abs. 2–151c ergreifen kann.

**Art. 151e (neu)** f) Massnahmen des Staatsrats

Zusätzlich zu den Massnahmen, die in den Zuständigkeitsbereich des Oberamtmanns fallen, kann der Staatsrat nach Abschluss der Untersuchung gegenüber einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband die folgenden Massnahmen treffen:

- a) er kann ein Mitglied des Gemeinderates oder des Vorstands des Amtes entheben, wenn wiederholte Pflichtverletzung oder schwere oder wiederholte Mängel in der Führung der ihm übertragenen Geschäfte festgestellt werden;
- b) er überträgt die Führung der Gemeindegeschäfte oder die Verwaltung des Gemeindeverbands einer aus mindestens drei Mitgliedern zusammengesetzten Verwaltungskommission, wenn das betreffende Gemeinwesen sich weigert oder unfähig ist, den Anordnungen des Oberamtmanns Folge zu leisten oder nicht mehr in der Lage ist, seine Aufgaben zu erfüllen. Er ernennt die Mitglieder der Kommission und bezeichnet ihren Präsidenten. Die Kommission besitzt die Befugnisse des Gemeinderates sowie der Gemeindeversammlung oder des Generalrates. Ihre Verfügungen können nach

Artikel 153, der sinngemäss anwendbar ist, angefochten werden. Ist der Grund für ihre Einführung weggefallen, so wird die Zwangsverwaltung aufgehoben. Anschliessend werden Neuwahlen durchgeführt.

**Art. 151f (neu)**      g) Kosten

Die Kosten für das Einschreiten der Aufsichtsbehörde werden der Gemeinde auferlegt.

**Art. 152**

*Aufgehoben*

**Art. 153a (neu)**      abis) Beschwerde eines Gemeinderatsmitglieds

Gegen den Entscheid des Ammanns, einem Gemeinderatsmitglied ein Geschäft oder sein Ressort ganz oder teilweise zu entziehen, kann der Betroffene beim Oberamtmann innert 30 Tagen Beschwerde einreichen.

**Art. 158**      Entscheide der Aufsichtsbehörden

Entscheide, die vom Staatsrat, von der für die Gemeinden zuständigen Direktion, von den Oberamtmännern, vom Amt für Gemeinden oder von den in der Spezialgesetzgebung bezeichneten Behörden in Ausübung ihrer Aufsicht getroffen werden, können von der Gemeinde, respektive dem seines Amtes enthobenen Mitglied des Gemeinderates oder des Vorstands gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege angefochten werden.

**Art. 165**      Gemeindeverbände

<sup>1</sup> Bereits bestehende Gemeindeverbände müssen innert 2 Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in ihren Statuten den Betrag für das obligatorische Referendum festlegen. Bis dieser Betrag in den Statuten festgelegt ist, gilt das Doppelte des Betrags für das fakultative Referendum.

<sup>2</sup> In bereits bestehenden Gemeindeverbänden, welche keinen Betrag für das fakultative Referendum festgelegt haben, muss jede neue Investitionsausgabe dem Volk zur Abstimmung unterbreitet werden.

**Art. 2**

Das Gesetz vom 6. April 2001 über die Ausübung der politischen Rechte (SGF 115.1) wird wie folgt geändert:

**Art. 77 Abs. 2**

<sup>2</sup> Nach der Proklamation hat die erste Ersatzperson 3 Tage Zeit, um auf die Wahl zu verzichten. Verzichtet sie, so rückt die nachfolgende Person an ihre Stelle. Bei einer späteren Vakanz wird ihr Name wieder berücksichtigt.

**Art. 89 Abs. 1**

<sup>1</sup> Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer mehr als das absolute Mehr der gültigen Stimmzettel auf sich vereinigt hat, wobei die Enthaltungen und die leeren Stimmzettel nicht gezählt werden.

**Art. 3**

Der Staatsrat legt das Inkrafttreten dieses Gesetzes fest. Er kann ein gestaffeltes Inkrafttreten vorsehen.

Der Präsident:

A. ACKERMANN

Die Generalsekretärin:

M. ENGHEBEN